

Eisenstadt, 18.3.2020
Mag.B/K

Ergeht per E-Mail

COVID 19 – Update – Stand 18.3.2020, 8.00 Uhr

Sehr geehrte Frau Kollegin,
Sehr geehrter Herr Kollege!

Hier ein Update zu COVID 19:

Schutzmasken: Notversorgung für § 2-Kassenärzte

Vom Bundesministerium wird täglich gefordert, dass den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten die für Ihren Selbstschutz erforderliche Ausrüstung zur Verfügung gestellt wird! Wegen der Exportbeschränkungen in vielen EU Ländern ist es derzeit fast unmöglich, weitere Gebrauchsgüter aus dem Ausland zu bekommen. Von Seiten des Ministeriums wurde uns mitgeteilt, dass derzeit versucht wird, an der Grenze gestoppte, für Österreich bestimmte Transporte frei zu bekommen. Wir versuchen natürlich, vor allem über das BMG, aber auch die Kasse und das Land Masken und sonstige Schutzausrüstung zu bekommen.

Das Land Burgenland stellt im Sinn einer Notversorgung allen § 2-Vertragsärzten Atemschutzmasken der Klasse FFP3 (formell zwar abgelaufen, aber noch funktionsfähig) zur Verfügung. Pro Ordination werden 5 Masken verteilt.

Diese liegen ab morgen, Donnerstag, 19.3.2020, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr, in allen Bezirkshauptmannschaften zur Abholung auf. Bitte unbedingt zur Abholung den Ärzteausweis bzw. eine Kopie des Ärzteausweises mitzunehmen und bei der BH abholen, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Ordination (Städte Eisenstadt und Rust bei der BH Eisenstadt/Umgebung) liegt. Im Hinblick auf die diesbezügliche Materialknappheit, können derzeit leider nicht mehr Ordinationen ausgerüstet werden. Wir sind jedoch bemüht, zu organisieren, dass weitere Schutzausrüstung (auch für Wahlärzte) bald zur Verfügung gestellt wird. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um keinen Bestellservice, sondern ein Notfallkontingent handelt. Helfen Sie, wo es möglich ist, untereinander aus.

Kontaktfreie Medikamentenverordnung über eMedikation / Kein 3-Monats-Bedarf an Medikamenten mehr

Im letzten Update haben wir mitgeteilt, dass ab Mitte dieser Woche über die eMedikation eine Schiene für die kontaktfreie und elektronische Übermittlung von Rezepten an die Apotheke eröffnet wird. Je nach Arztsoftware- und Apothekensoftwarehersteller erfolgt die praktische Umsetzung allerdings erst in der nächsten Woche.

Die Apothekerkammer hat uns daher ersucht, jedenfalls diese Woche noch bei der Übermittlung von Rezepten per Fax und E-Mail zu bleiben! Weiters sollen Ärzte die

Patienten darauf hinweisen, abgesehen von sehr dringenden Fällen, erst am Tag nach der Rezeptübermittlung die Apotheke aufzusuchen. Sobald die Übermittlung über eMedikation sowohl auf Ärzte- als auch Apothekerseite funktioniert, senden wir Ihnen detaillierte Informationen zu.

Die ÖGK hat mitgeteilt, dass zur Vermeidung von Lieferengpässen die Möglichkeit der Verordnung eines 3-Monatsbedarfs wieder revidiert wird.

Ordinationsschließungen / - einschränkungen von/bei Vertragsärzten

Gerade in dieser schwierigen Zeit soll der Gesundheitsbereich der letzte sein, der „heruntergefahren“ wird. Hinsichtlich der vertragsrechtlichen Situation ist eine Schließung der Ordination grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Ärztin oder der Arzt selbst krank oder abgesondert ist. Ist dies der Fall, ersuchen wir Sie, uns und den Kassen diese Information dringend per E-Mail oder Fax zukommen zu lassen.

Von der ÖGK gibt es diesbezüglich folgende Vorgaben:

Sollte eine Vertragspraxis (vorübergehend) zusperren müssen, weil z.B. das benötigte Personal nicht zur Verfügung steht oder der Arzt/die Ärztin selbst aus gerechtfertigten Gründen den Dienst nicht durchführen kann, dann sollte bitte mit den Landesärztekammern und mit den regionalen ÖGKs umgehend Kontakt aufgenommen werden. Mit diesen sollen dann die voraussichtliche Dauer der Schließung besprochen und Ersatzlösungen überlegt werden. Schließungen von Vertragspraxen ohne jegliche Info an die ÖGK, wie dies derzeit offenbar in manchen Bundesländern passiert, sollen jedenfalls vermieden werden. Die ÖGK muss in diesen Fällen auch die Versicherten informieren können.

Für die Zeit der Pandemie akzeptiert die ÖGK eine Reduktion der Mindestöffnungszeiten durch VertragsärztInnen; allerdings nur als Reaktion auf ein tatsächlich erheblich reduziertes Patientenaufkommen. Wichtig ist, dass die Patienten darüber informiert werden!

Bitte beachten Sie das Schreiben der ÖGK in der Beilage.

Vorgehensweise Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)

Aufgrund der derzeitigen Situation mit dem Corona-Virus (COVID-19) gelten folgende besondere Bestimmungen für die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen: Von der Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes kann abgesehen werden, wenn die Durchführung der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen für die Eltern aufgrund der aktuellen Situation mit dem Corona-Virus nicht möglich bzw. zumutbar ist. Dies stellt einen nicht von den Eltern zu vertretenden Grund gem § 7 Abs 3 Z 1 bzw. § 24c Abs 3 Z 1 KBGG dar.

Sofern die Frist für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung nach Wegfall der aktuell bedingten besonderen Umstände noch offen ist, ist die Untersuchung umgehend durchzuführen. Eine Verlängerung der Durchführungszeiträume nach der Mutter- Kind-Pass –VO ist nicht vorgesehen.

Die Österreichische Ärztekammer weist darauf hin, dass es natürlich der individuellen (in Absprache mit ihrer Ärztin/Ihrem Arzt getroffenen) Entscheidung der Schwangeren bzw. der Eltern obliegt, ob sie in der dzt. Situation MuKi-Pass-Untersuchungen bzw. andere empfohlene Untersuchungen in Anspruch nehmen.

Krankschreibungen NUR bei Krankheit!

Gemäß einiger Rückmeldungen, die wir in den letzten Tagen erhalten haben, verlangen manche Unternehmen, dass sich ihre Mitarbeiter - auch ohne Krankheit - krankschreiben lassen. Eine Krankschreibung ist aber kein Ersatz für eine Dienstfreistellung!

Mitarbeiter aus dem Ausland

Sofern Sie Mitarbeiter aus dem Ausland haben und diese ihren Arbeitsplatz nicht mehr erreichen können, dann ist Folgendes zu beachten: Grundsätzlich ist es Sache der Dienstnehmer, ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Sollte ihnen dies aus einem wichtigen persönlichen Grund für einen relativ kurzen Zeitraum nicht möglich sein, so gebührt ihnen dennoch eine Entgeltfortzahlung durch die Dienstgeber. Allenfalls ist zu versuchen, mit Urlaubsvereinbarungen oder dem Abbau von Überstunden das Auslangen zu finden. Ebenfalls stehen wir zurzeit in intensiven Gesprächen hinsichtlich der Einführung von Möglichkeit der Kurzarbeit.

Kurzarbeitsregelung für Corona-Virus - Katastrophenfonds

Bezüglich der Kurzarbeitsregelung sind wir bereits in Kontakt mit der für die Ordinationsmitarbeiter zuständigen Gewerkschaft und hoffen rasch eine Lösung finden zu können. Hinsichtlich der Ausschüttungen aus dem Corona-Virus Katastrophenfonds wurde vom Finanzministerium zugesagt, dass auch die Ärzte umfasst sein werden. Weitere Details sind derzeit noch offen.

Patientenkontakte auf das Notwendigste reduzieren

Aus medizinischen Gründen ist zu raten, nicht dringend notwendige ärztliche Kontakte zu vermeiden und Untersuchungen, Behandlungen, etc., die nicht dringend oder zeitgebunden sind, nicht durchzuführen und Patienten abzusagen bzw. diese Termine zu verschieben. Nach Möglichkeit sind Telefonkontakte zu forcieren.

- Versorgen Sie: Notfall- und Akutpatienten
- Verschieben Sie: Routine-, Kontroll-, Vorsorge- und Nachsorgeuntersuchungen etc. auf einen späteren Zeitpunkt! Möglichst wenige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten Patientenkontakte haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ärztinnen und Ärzte, die zur Risikogruppe gehören, sollten Patientenkontakte tunlichst meiden, oder Ihre Tätigkeit zumindest mit Schutzmaske/Schutzbekleidung durchführen.

Kammeramt

Auch das Kammeramt muss funktionsfähig bleiben. Wir ersuchen, nur die unbedingt notwendigsten Vorsprachen persönlich zu treffen (bitte sich diesbezüglich vorher bei uns telefonisch melden), nutzen Sie ansonsten Telefon, Fax und Mail. Momentan konzentrieren wir uns hauptsächlich um die Thematik COVID 19. Bitte haben Sie daher Verständnis, dass andere Angelegenheiten nicht sofort erledigt werden können.

Hinweis zum Thema Datenschutz und IT-Sicherheit

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei allen Anstrengungen, anstehende Vorgänge kontaktlos und per Telearbeit zu erledigen, die Vertraulichkeit der patientenbezogenen Daten weiterhin gewahrt bleiben muss. Die in Österreich gültigen gesetzlichen Datenschutzvorgaben sind selbstverständlich weiterhin gültig. Wir bitten Sie dringend, von nicht gesetzeskonformen IT Lösungen Abstand zu nehmen und auch auf Trittbrettfahrer, die sich die allgemeine Hektik zunutze machen wollen, besonders zu achten. Wir erfahren von den Arztsoftwareherstellern, dass insbesondere Fernwartungssoftware zum

Fernsteuern von Ordinationsrechnern nachgefragt wird. Bitte installieren Sie derartige Produkte nur, falls sie mit dem Anbieter einen Auftragsverarbeitervertrag abschließen und eine DSGVO Konformität sicherstellen können!

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten und ersuchen Sie zu respektieren, dass wir unsere Empfehlungen nur in Abhängigkeit von den Plänen und Vorstellungen der zuständigen Behörden und politisch Verantwortlichen ausgeben können. Wir werden auch in der Ärzteschaft ein solidarisches Miteinander brauchen, um die auf uns zukommenden Herausforderungen zu meistern.

Diese Maßnahmen und Empfehlungen basieren auf Stand 18.3.2020, 8 Uhr und werden situationsangepasst laufend adaptiert.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Ärztchammer für Burgenland

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Dr. Michael Schriefl eh.

OA Dr. Michael Lang eh.

Beilage (Schreiben ÖGK)